unseren Königlichen anhangenden
Insigell. Geben zu Ofen nach
Christi geburt Vierzehen Hundert Jahr
und Darnach in dem Einundzwainzigisten
Jahr am nechsten Donerstag
nach S. Michaelis tag unserer
Reiche des Hungarischen in dem Vier
und Dreissigisten, des Römischen
in dem Fünfften und des Böhai-
schen in dem ersten Jahren.

56.

Regis Sigismundi Verbot
das Bey den Sechs Städten
unmaßgeblich sagen soll das
sie im Hussiten Krieg über
die Grentze gehen. Ao: 1421.

Wir Sigismund von Gottes Gnaden
Römischer König, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs und zu Hungarn
zu Böhaim König Bekennen und
thun kund offenlichen mit diesem
brieffe allen die ihn sehen oder hören
lesen. Wann wol das ist, das den
Bürgern Maistern, Rathmannen und